



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 25. Juni 2012
(OR. en)**

11816/12

**COARM 157
CODUN 46
PESC 818**

BERATUNGSERGEBNISSE

| | |
|--------------|---|
| des | Rates |
| vom | 25. Juni 2012 |
| Nr. Vordok.: | 11416/12 COARM 141 CODUN 36 PESC 740 |
| Betr.: | Schlussfolgerungen des Rates zum Vertrag über den Waffenhandel (ATT) – Annahme |

Die Delegationen erhalten in der Anlage die vom Rat am 25. Juni 2012 angenommenen Schlussfolgerungen des Rates zum Vertrag über den Waffenhandel (ATT).

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES
ZUM VERTRAG ÜBER DEN WAFFENHANDEL**

1. Der Rat erklärt nachdrücklich, dass er sich mit ganzer Kraft für die erfolgreiche Aushandlung des Vertrags über den Waffenhandel einsetzt. In dieser neuen rechtsverbindlichen internationalen Übereinkunft sollten die höchstmöglichen gemeinsamen internationalen Normen für die Regulierung des legalen Handels mit konventionellen Waffen festgelegt werden. Nach Ansicht des Rates wird der Vertrag über den Waffenhandel dafür sorgen, dass dieser Handel mit mehr Verantwortungsbewusstsein und Transparenz betrieben wird, und somit zur Stärkung von Frieden und Sicherheit, zu regionaler Stabilität und zu einer nachhaltigen sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung beitragen.
2. Der Rat will zum Erfolg der VN-Konferenz zum Vertrag über den Waffenhandel, die vom 2. bis 27. Juli 2012 in New York stattfindet, beitragen. Der Rat begrüßt die vom Vorberatungsausschuss für die Konferenz erzielten Ergebnisse; der Ausschuss hat konkrete und umfassende Empfehlungen ausgearbeitet, die im Entwurf seines Vorsitzenden vom 14. Juli 2011 niedergelegt sind.
3. Der Rat wird alles daran setzen, um dafür zu sorgen, dass auf der VN-Konferenz ein belastbares und solides Waffenhandelsübereinkommen vereinbart wird, das für alle VN-Mitgliedstaaten relevant sein sollte und daher allgemeingültig sein kann. Zu diesem Zweck ruft der Rat alle VN-Mitgliedstaaten auf, sich umfassend an den Verhandlungen über den Vertrag zu beteiligen und sich für deren erfolgreichen Abschluss einzusetzen.
4. Der Rat befürwortet mit Nachdruck ein Waffenhandelsübereinkommen, dessen Anwendungsbereich sich auf alle konventionellen militärischen Waffen und Systeme erstreckt, einschließlich Kleinwaffen und leichter Waffen, Munition, dazugehöriger Technologie sowie Teilen und Komponenten. Der Vertrag sollte Kontrollen für die Verbringung von konventionellen Waffen, die in den Anwendungsbereich des Vertrags fallen, sowie für Vermittlungsgeschäfte mit diesen Waffen vorschreiben. Es sollten unterschiedliche Kontrollvorschriften für unterschiedliche Arten von Verbringungen vorgesehen werden.

5. Der Rat fordert ein Waffenhandelsübereinkommen, das eindeutige und aussagekräftige Parameter enthält, anhand deren Waffenausfuhren und Waffenvermittlungsgeschäfte zu bewerten sind. Aussagekräftige Parameter sind besonders wichtig, damit sichergestellt werden kann, dass Waffen nicht verbracht werden, wenn eine erhebliche Gefahr besteht, dass die Waffen für Verletzungen der Menschenrechte oder des humanitären Völkerrechts verwendet werden könnten.
6. Der Rat betont, dass die Durchführung von Verbringungskontrollen gemäß einem Waffenhandelsübereinkommen in die nationale Zuständigkeit fallen muss. Die Vertragsstaaten müssen ein Rechts- und Verwaltungssystem schaffen, mit dem dafür gesorgt wird, dass sie die im Vertrag über den Waffenhandel vorgeschriebenen Kontrollen der Verbringung von Gegenständen, die in den Anwendungsbereich dieses Vertrags fallen, durchführen können. Die Vertragsstaaten sollten ferner dafür sorgen, dass Verletzungen ihrer nationalen Kontrollsysteme auch tatsächlich untersagt und gegebenenfalls bestraft werden.
7. Der Rat ist der Auffassung, dass der Vertrag glaubwürdige und wirksame Transparenzvorschriften enthalten muss, damit der weltweite Waffenhandel verantwortungsvoller gestaltet werden kann. Die Vertragsstaaten sollten über genehmigte Verbringungen hinreichend ausführlich berichten, wie es im Vertrag vorgesehen ist.
8. Der Rat ist sich voll und ganz bewusst, dass Unterstützung gewährt werden sollte, um die vollständige Umsetzung des Vertrags zu erleichtern. Er verweist auf seine Beschlüsse 2010/336/GASP und 2009/42/GASP, die in Zusammenarbeit mit dem Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung durchgeführt werden, um die Aushandlung und die künftige Umsetzung eines Vertrags über den Waffenhandel zu unterstützen. Der Rat bekräftigt seine Bereitschaft, gegebenenfalls weiterhin zu den Bemühungen beizutragen, die die VN-Mitgliedstaaten unternehmen, um dafür zu sorgen, dass der Vertrag über den Waffenhandel nach seiner Annahme vollständig umgesetzt wird.